

**Richtlinie für die Kürzung  
von Förderungen  
für politische Parteien**

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg  
Telefon: 0316/872-2320  
Telefax: 0316/872-2309  
e-mail: helmut.schmalenberg@stadt.graz.at  
DVR 0051853

Graz, am 13.11.2008

**§ 1**

(1) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz erachtet die finanzielle Förderung von Parteien als wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der demokratischen Vielfalt.

(2) Der Stadt Graz ist als erster Menschenrechtsstadt Europas die Wahrung und Förderung der Menschenrechte ein ganz besonderes Anliegen. Dies kommt auch durch ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Städte-Koalition gegen Rassismus zum Ausdruck, durch die sie besondere Verpflichtungen in diesem Zusammenhang übernommen hat.

(3) Aus diesen Gründen werden von der Stadt gewährte Förderungen an Wahlparteien an die Beachtung bzw. Einhaltung der Menschenrechte (z. B. MRK, Menschenrechtserklärung der Stadt Graz) gebunden.

(4) Dabei sind die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung bzw. der Sachlichkeit, der Mehrparteiendemokratie und der Sicherstellung der Chancengleichheit der politischen Parteien sowie die Grundsätze der Meinungsfreiheit, der Transparenz und der Vorhersehbarkeit zu beachten.

**§ 2**

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Kürzung der sich aus dem jährlichen Voranschlag ergebenden Förderung für eine Wahlpartei beschließen. Die Kürzung beträgt beim ersten Anlassfall in einem Jahr 15vH, bei weiteren Fällen im selben Jahr höchstens zusätzlich 10vH, der in diesem Jahr für die betroffene Wahlpartei vorgesehenen Förderung und ist spätestens bei der Auszahlung der Förderung im Folgejahr zu berücksichtigen.

(2) Eine Kürzung kann nur auf Grund des Fehlverhaltens von Kandidatinnen und Kandidaten (bis zum Wahltag), von Mandatarinnen und Mandataren, von Funktionärinnen und Funktionären nach den Statuten bzw. den Organisationsvorschriften der jeweiligen Wahlpartei sowie von unmittelbaren Parteiangestellten beschlossen werden, sofern die handelnde Person im Zeitpunkt des Fehlverhaltens der Grazer Organisation einer zu dieser Zeit oder zukünftig im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zurechenbar sind.

(3) Der Gemeinderat hat seine Beschlüsse unter strenger Beachtung der in § 1 Abs 4 angeführten verfassungsrechtlichen Grundsätze zu fällen.

(4) Ausschlaggebend für die Kürzung einer Förderung können ausschließlich Handlungen oder Aussagen sein, die in der Öffentlichkeit stattgefunden haben oder öffentlich bekannt geworden sind und eindeutig dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte zuwiderlaufen.

(5) Insbesondere fallen darunter die Diskriminierung von Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Neigung, ihres Alters, einer Behinderung und ihrer politischen Überzeugung sowie die Missachtung der Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit.

### **§ 3**

(1) Bei der Beschlussfassung über eine Kürzung ist die Stellungnahme eines Ausschusses zu berücksichtigen, dem die/der Präsidentin/Präsident des Oberlandesgerichtes Graz, die/der Vorsitzende des ETC (ETC – Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie), die/der Vorsitzende des Grazer Friedensbüros, die/der Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark und ohne Stimmrecht die/der Magistratsdirektorin/Magistratsdirektor angehören. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch die/den Magistratsdirektorin/Magistratsdirektor im Anlassfall. Der Ausschuss soll weitere sachkundige Personen ohne Stimmrecht beiziehen (z. B. eine/einen Vertreterin/Vertreter des Verfassungsdienstes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung).

(2) Die Stellungnahmen des Ausschusses sind den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien spätestens vier Wochen vor der geplanten Beschlussfassung über die Parteienförderungen zur Äußerung zu übermitteln.

### **§ 4**

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Beschlussfassung im Gemeinderat folgenden Tag in Kraft.